

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

24. Juni 2022

Ihr Antrag auf Informationszugang

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

auf Ihren Antrag vom 04.05.2022 ergeht auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) die nachfolgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 04.05.2022 baten Sie um Übermittlung des folgenden Interviews von Herrn Albrecht: [Regulierung: Jan Philipp Albrecht über Europas Macht | heise online.](#)

II.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Nach § 3 S. 1 IZG S-H hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Dies ist gemäß § 2 Abs. 5 IZG-SH dann der Fall, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Maßgeblich ist demnach, ob sich die begehrten Informationen im (räumlichen bzw. technischen) Verfügungsbereich der in Anspruch genommenen Stelle befinden. Einen Anspruch auf Beschaffung von Schriftstücken oder Daten gewährt das Recht auf Informationszugang indessen nicht.

Das von Ihnen begehrte Interview liegt im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) nicht vor.

Herr Albrecht hat das Interview als Politiker der Partei Bündnis90/ Die Grünen eigenständig organisiert und geführt. Er führte das Interview folglich nicht in seiner Funktion als Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein. Es erfolgte auch keine Zuarbeit durch Mitarbeitende des Ministeriums.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) i.V.m. Nr. 1.1 des Kostentarifs zur IZG-SH-KostenVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

